

Amtsblatt

für den Kanton Schaffhausen

Inhalt

Handelsregistereinträge	.354
Erlasse	.363
Stellenausschreibungen	.384
Ausschreibungen von Baugesuchen	.387
Gerichtliche Bekanntmachungen	.390
Schuldbetreibung und Konkurs	.392
Weitere Publikationen	.394
Aus den Verhandlungen des Regierungsrates	.397

Handelsregistereinträge

HVB Systems AG, in Beringen, CHE-161.796.972, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 128 vom 07.07.2015, Publ. 2253519). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Tägerwilen im Handelsregister des Kantons Schaffhausen von Amtes wegen gelöscht und im Handelsregister des Kantons Thurgau eingetragen.

Tagesregister-Nr. 272 vom 17.02.2016 / CHE-161.796.972 / 02680809

IPI International Packaging Institute, in Schaffhausen, CHE-112.190.221, Verein (SHAB Nr. 10 vom 15.01.2016, Publ. 2598321). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Storer, Joachim, deutscher Staatsangehöriger, in Radolfzell (DE), Mitglied des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 263 vom 17.02.2016 / CHE-112.190.221 / 02680795

LycoRed Sàrl, in Schaffhausen, CHE-110.360.222, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 8 vom 13.01.2016, Publ. 2592727). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Häsler, Marc, von Gsteigwiler, in Chavannes-de-Bogis, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 264 vom 17.02.2016 / CHE-110.360.222 / 02680797

ViniNostri AG, Felsenkeller.SH, in Schaffhausen, CHE-107.077.607, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 2 vom 04.01.2012, Publ. 6488530). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schnider, Andreas Paul, von Schaffhausen, in Bern, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Dastur, Malcolm, von Schönholzerswilen, in Zürich, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien]; Schnider, Martin, von Vilters-Wangs, in Schaffhausen, Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien].

Tagesregister-Nr. 266 vom 17.02.2016 / CHE-107.077.607 / 02680799

Visto Treuhand AG, in Schaffhausen, CHE-102.201.053, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 81 vom 29.04.2015, Publ. 2124171). Domizil neu: c/o Mannhart + Fehr Treuhand AG, Winkelriedstrasse 82, 8203 Schaffhausen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Carrard, Simon Julien Raphaël, genannt Julien, von Poliez-Pittet und Vevey, in Thayngen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Schweingruber, Jean-Claude, von

Schwarzenburg, in Köln (DE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 267 vom 17.02.2016 / CHE-102.201.053 / 02680801

Wine Guardian GmbH, in Schaffhausen, CHE-167.855.596, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 234 vom 02.12.2015, Publ. 2514327). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lühr, Torsten, deutscher Staatsangehöriger, in Melbeck (DE), mit Einzelprokura.

Tagesregister-Nr. 269 vom 17.02.2016 / CHE-167.855.596 / 02680803

BLEMINA Metallhandels GmbH in Liquidation, in Stein am Rhein, CHE-347.516.471, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 231 vom 28.11.2013, Publ. 1205805). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Tagesregister-Nr. 270 vom 17.02.2016 / CHE-347.516.471 / 02680805

Hans-Jürgen Urlich, Keramische Plattenbeläge, in Schaffhausen, CHE-107.939.640, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 165 vom 27.08.2015, Publ. 2341313). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 271 vom 17.02.2016 / CHE-107.939.640 / 02680807

ProUnix.ch - Consultant - Borovcnik Peter, in Schaffhausen, CHE-113.018.257, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 87 vom 07.05.2008, Publ. 4465220). Das Einzelunternehmen wird infolge Todes des Inhabers gelöscht.

Tagesregister-Nr. 273 vom 17.02.2016 / CHE-113.018.257 / 02680811

TOP TRANS TAXI GmbH, in Schaffhausen, CHE-367.191.840, c/o Avni Rrustemi, Hauentalstrasse 153, 8200 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 28.01.2016. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Ausführung eines Personentransport- und Kurierdienstes. Daneben kann sie sich auch auf dem Gebiet des Fahrzeughandels betätigen. Die Gesellschaft kann Urheberrechte, Patente, Lizenzen, Marken und andere Immaterialgüterrechte erwerben, verwerten und verkaufen. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im Inund Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen und vermitteln sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, be-

lasten, veräussern und verwalten. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen durch Brief, Fax oder E-Mail, an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 28.01.2016 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Rrustemi, Avni, kosovarischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 190 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Kadriu, Bajram, von Schaffhausen, in Neuhausen am Rheinfall, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

Tagesregister-Nr. 274 vom 18.02.2016 / CHE-367.191.840 / 02683039

Coma Trade GmbH, in Schaffhausen, CHE-109.266.438, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 227 vom 21.11.2012, Publ. 6941262). Firma neu: Coma Trade GmbH in Liquidation. Domizil neu: Liquidationsdomizil, c/o Heidy Becker, Alte Schaffhauserstrasse 19, 8253 Diessenhofen. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 18.02.2016 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Becker-Hunziker, Heidy, von Schaffhausen, in Diessenhofen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, Liquidatorin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00 und mit einem Stammanteil von CHF 99'000.00 [bisher: Becker-Hunziker, Heidi, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 279 vom 18.02.2016 / CHE-109.266.438 / 02683049

Queste Consulting GmbH in Liquidation, in Schaffhausen, CHE-262.349.234, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 28 vom 10.02.2016, Publ. 2658199). Einstellung Konkursverfahren mangels Aktiven gemäss Verfügung vom 16.02.2016 des Kantonsgerichts Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 275 vom 18.02.2016 / CHE-262.349.234 / 02683041

RMR AG Neuhausen, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-106.201.402, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 228 vom 23.11.2004, Publ. 2554202). Statutenänderung: 17.02.2016. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Reisebüros, Produktion von Reise-Arrangements und weitere Tätigkeiten, die mit dem Tourismus in Zusammenhang stehen sowie Ausübung von Dienstleistungen auf diesem Gebiet. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Fi-

nanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktien neu: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Vinkulierung neu: Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. [gestrichen: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief.]. Gemäss Erklärung vom 17.02.2016 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mäder + Baumgartner Treuhand AG, in Neuhausen am Rheinfall, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 276 vom 18.02.2016 / CHE-106.201.402 / 02683043

Stanojevic Isolierspenglerei GmbH, in Schaffhausen, CHE-104.832.425, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 151 vom 07.08.2009, Publ. 5185862). Statutenänderung: 18.02.2016. Sitz neu: Thayngen. Domizil neu: Drachenbrunnenweg 4, 8240 Thayngen. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt Isolationsarbeiten, Heizungs- und Sanitärmontagen; Anund Verkauf sowie Import und Export von Autos; Handel mit Reifen, Wechseln und Auswuchten derselben; Autozubehör-Vertrieb, Verkauf und Ausstellung; Auto Tuning; Verkauf und Einbau von Car Hifi Systemen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Inund Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stanojevic, Mile, von Schaffhausen, in Thayngen, Geschäftsführer, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: in Schaffhausen].

Tagesregister-Nr. 281 vom 18.02.2016 / CHE-104.832.425 / 02683905

Stiftung altra schaffhausen, in Schaffhausen, CHE-106.063.229, Stiftung (SHAB Nr. 52 vom 17.03.2015, Publ. 2047159). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gnädinger, Meinrad, von Ramsen, in Schaffhausen, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; Mazzeo, Gianni, von Mosnang, in Schaffhausen, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stückmann, Sven, deutscher Staatsangehöriger, in Schaffhausen, mit Kollektivprokura zu zweien. Tagesregister-Nr. 277 vom 18.02.2016 / CHE-106.063.229 / 02683045

VISTA Property AG, in Schaffhausen, CHE-108.143.135, Aktiengesell-schaft (SHAB Nr. 9 vom 15.01.2015, Publ. 1930651). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Strohmeier, Friedrich Walter, von Schaffhausen, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Dalipi, Sylejman, kosovarischer Staatsangehöriger, in Dietikon, Delegierter des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 278 vom 18.02.2016 / CHE-108.143.135 / 02683047

whitesquare GmbH, bisher in Winterthur, CHE-361.830.268, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 201 vom 17.10.2014). Statutenänderung: 09.02.2016. Sitz neu: Schaffhausen. Domizil neu: c/o Patrizia Melaugh, Beckengässchen 1, 8200 Schaffhausen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Melaugh, Patrizia, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 100.00 [bisher: Melaugh-Contini, Patrizia]; Melaugh, Shane, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 199 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: in Varna (BG)].

Tagesregister-Nr. 282 vom 18.02.2016 / CHE-361.830.268 / 02683907

Möbel Geisendorf, in Schaffhausen, CHE-106.415.699, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 131 vom 10.07.2009, Publ. 5129642). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 280 vom 18.02.2016 / CHE-106.415.699 / 02683051

Burr Bauleitung GmbH, in Schaffhausen, CHE-394.603.957, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 173 vom 09.09.2014, Publ. 1705133). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schaad, Andreas, von Oberhallau, in Neunkirch, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 283 vom 19.02.2016 / CHE-394.603.957 / 02685865

Jean Moser-Stiftung, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-110.382.181, Stiftung (SHAB Nr. 154 vom 12.08.2009, Publ. 5192344). Urkundenänderung: 24.11.2015. Zweck neu: Das Stiftungskapital wird verwendet für bedürftige, alte, in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall ansässige Bewohnerinnen und Bewohner, um ihnen an Weihnachten ein Geschenk in bar oder in natura auszurichten.

Tagesregister-Nr. 284 vom 19.02.2016 / CHE-110.382.181 / 02685867

Metalogix International GmbH, in Schaffhausen, CHE-114.745.302, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 60 vom 27.03.2015, Publ.

2066915). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Wain, Naveed, von Humlikon, in Schaffhausen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hügler, Markus Herbert, deutscher Staatsangehöriger, in Beringen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 285 vom 19.02.2016 / CHE-114.745.302 / 02685869

girasole - unverblümt anders Christa Schneider, in Schaffhausen, CHE-104.762.380, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 53 vom 16.03.2006, Publ. 3290028). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 286 vom 19.02.2016 / CHE-104.762.380 / 02685871

girasole - unverblümt anders - Daniela Schilling, in Schaffhausen, CHE-425.281.739, Stadthausgasse 2, 8200 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Verkauf von Möbeln, Wohnaccessoires und Kleidern; Dekorations- und Schaufenstergestaltung sowie andere Dienstleistungen in diesem Zusammenhang. Eingetragene Personen: Schilling, Daniela, von Feuerthalen, in Schaffhausen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 287 vom 22.02.2016 / CHE-425.281.739 / 02688245

M. Sulzer Management GmbH, in Schaffhausen, CHE-259.701.000, Tannerberg 14, 8200 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung), Statutendatum: 28.01.2016, Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von Management-, Führungs- und Beratungsdienstleistungen aller Art. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 28.01.2016 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Sulzer, Matthias, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift; M. Sulzer Beteiligungen AG (CHE-112.536.420), in Schaffhausen, Gesellschafterin, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Sulzer-Glarner, Christine, von Schaffhausen, in Schaffhausen, mit Einzelunterschrift; Glarner, Regina Barbara, genannt Barbara, von Schaffhausen, in Schaffhausen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Sulzer Smith, Barbara, von Schaffhausen, in Schaffhausen, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 288 vom 22.02.2016 / CHE-259.701.000 / 02688247

BioSamara GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-115.143.867, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 250 vom 24.12.2012, Publ. 6991030). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Wyss, Philippe Bernard, von Härkingen, in Beggingen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fuchs, Patrick, von Appenzell, in Zürich, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 289 vom 22.02.2016 / CHE-115.143.867 / 02688249

Bruno Ferrari Fassadenbau GmbH, in Schleitheim, CHE-100.380.571, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 82 vom 30.04.2009, Publ. 4996366). Domizil neu: Kirchgasse 18, 8226 Schleitheim. Tagesregister-Nr. 290 vom 22.02.2016 / CHE-100.380.571 / 02688251

CFP (Schweiz) GmbH, in Schaffhausen, CHE-283.771.691, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 15 vom 23.01.2013, Publ. 7028822). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: cybernetto Handels-GmbH (HRB 85909), in Frankfurt am Main (DE), Gesellschafterin, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Ramaty, Dennis William, deutscher Staatsangehöriger, in Frankfurt am Main (DE), Geschäftsführer, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Netplanet GmbH (CHE-113.354.577), in Schaffhausen, Gesellschafterin, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Netplanet GmbH, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00]; Bürgler, Mischa Marcel, von Hinwil, in Neuhausen am Rheinfall, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: in Schaffhausen, Vorsitzender Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 291 vom 22.02.2016 / CHE-283.771.691 / 02688253

Schwaninger + Keller GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-115.835.310, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 137 vom 19.07.2010, Publ. 5732838). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: ATLAS Immobilien & Handels GmbH (CH-290.3.004.098-6), in Neuhausen am Rheinfall, Gesellschafterin, mit 50 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: PRO FAMA HOLDING AG (CHE-297.387.212), in Neuhausen am Rheinfall, Gesellschafterin, mit 25 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Pro Vitam Holding AG (CHE-

143.697.496), in Neuhausen am Rheinfall, Gesellschafterin, mit 25 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 292 vom 22.02.2016 / CHE-115.835.310 / 02688255

Franz Kottmann Vermögensverwaltung, in Schaffhausen, CHE-110.325.102, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 235 vom 05.12.2003, Publ. 2015536). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 293 vom 22.02.2016 / CHE-110.325.102 / 02688257

Hans Müller, in Gächlingen, CHE-106.927.143, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 246 vom 19.12.2005, Publ. 3154186). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 294 vom 22.02.2016 / CHE-106.927.143 / 02688259

Metzgerei Wirth, in Schaffhausen, CHE-107.077.599, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 209 vom 07.09.1984). Löschung infolge Geschäftsaufgabe. Tagesregister-Nr. 295 vom 22.02.2016 / CHE-107.077.599 / 02688261

Nigro Gipserteam GmbH in Liquidation, in Beringen, CHE-465.569.112, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 118 vom 23.06.2015, Publ. 2223621). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Rechtseinheit gemäss Art. 159 Abs. 5 Bst. a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 296 vom 22.02.2016 / CHE-465.569.112 / 02688263

Bürgin Eggli Partner AG, in Schaffhausen, CHE-105.771.424, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 23 vom 04.02.2013, Publ. 7046592). Zweigniederlassungen neu: Hallau (CHE-488.574.035). Wagenhausen (CHE-167.174.088). Tagesregister-Nr. 297 vom 23.02.2016 / CHE-105.771.424 / 02690595

Cilag AG, in Schaffhausen, CHE-108.079.402, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 16 vom 25.01.2016, Publ. 2616525). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schmid, Andreas, von Schwanden (GL), in Lohn SH, mit Kollektivprokura zu zweien; Strasser, Ernst, von Wangen an der Aare, in Beringen, mit Kollektivprokura zu zweien; Gerber, Jörg, von Langnau im Emmental, in Basadingen (Basadingen-Schlattingen), Vizedirektor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Gassmann, Dr. Peter, deutscher Staatsangehöriger, in Meckenbeuren (DE), Vizedirektor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Meyer, Dr. Anke, von Deutschland, in Stetten SH, Vizedirektorin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Roschi, Robert, von Wünnewil-Flamatt, in Dörflingen, Vizedirektor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Rigodanza, Massimo, von Italien, in Baar, Vizedirektor, mit Kollektivunterschrift

zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Harder, Ralf Markus, deutscher Staatsangehöriger, in Gottmadingen (DE), mit Kollektivprokura zu zweien; Hölzel, Patrick, deutscher Staatsangehöriger, in Schaffhausen, mit Kollektivprokura zu zweien; Thum, Andreas, deutscher Staatsangehöriger, in Schaffhausen, mit Kollektivprokura zu zweien; Leeser, Frida Sofia, schwedische Staatsangehörige, in Schaffhausen, mit Kollektivprokura zu zweien; Sultani, Mariam, amerikanische Staatsangehörige, in Lutry, Vizedirektorin, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 298 vom 23.02.2016 / CHE-108.079.402 / 02690597

Gaetano Rambone AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-103.314.719, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 30 vom 13.02.2015, Publ. 1988495). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rambone, Antonio, italienischer Staatsangehöriger, in Neuhausen am Rheinfall, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 299 vom 23.02.2016 / CHE-103.314.719 / 02690599

HY-LINE AG, in Schaffhausen, CHE-101.695.965, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 169 vom 02.09.2015, Publ. 2351273). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Borzym, Harald, deutscher Staatsangehöriger, in Bruckmühl/Heufeld (DE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Willmy-Quensen, Herbert Karl, deutscher Staatsangehöriger, in Schondorf (DE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 300 vom 23.02.2016 / CHE-101.695.965 / 02690601

OPTRA Handels GmbH in Liquidation, in Ramsen, CHE-113.480.549, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 30 vom 12.02.2016, Publ. 2663707). Einstellung Konkursverfahren mangels Aktiven gemäss Verfügung des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 19.02.2016.

Tagesregister-Nr. 301 vom 23.02.2016 / CHE-113.480.549 / 02690603

Weissberg GmbH, in Schaffhausen, CHE-454.002.918, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 211 vom 31.10.2013, Publ. 1155617). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Shakirova, Renata, ukrainische Staatsangehörige, in Läufelfingen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Pintaev, Magomed, russischer Staatsangehöriger, in Wangen b. Olten (Wangen bei Olten), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 302 vom 23.02.2016 / CHE-454.002.918 / 02690605

Erlasse

Eidgenössische Volksabstimmung vom 28. Februar 2016												
Volksinitiative «Für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe»												
Gemeinde	Total Stimm- berechtigte	davon Ausland- Schweizer	Eingelegte Stimm- zettel	Leere Stimm- zettel	Ungültige Stimm- zettel	Gültige Stimm- zettel	Ja	Nein				
Bargen	191	6	157	5	0	152	90	62				
Beggingen	389	15	309	6	1	302	167	135				
Beringen	3'011	50	2'332	104	0	2'228	1'273	955				
Buch	204	7	158	1	0	157	95	62				
Buchberg	629	21	532	8	0	524	296	228				
Büttenhardt	260	6	214	12	0	202	125	77				
Dörflingen	673	8	570	33	3	534	305	229				
Gächlingen	638	12	525	17	4	504	295	209				
Hallau	1'468	56	1'165	34	0	1'131	601	530				
Hemishofen	331	11	266	9	2	255	152	103				
Lohn	552	19	459	42	0	417	258	159				
Löhningen	959	16	782	30	0	752	416	336				
Merishausen	561	16	484	22	0	462	259	203				
Neuhausen a. Rhf.	5'481	105	3'791	190	59	3'542	1'872	1'670				
Neunkirch	1'428	27	1'141	63	0	1'078	543	535				
Oberhallau	338	12	263	9	0	254	151	103				
Ramsen	886	19	664	26	0	638	387	251				
Rüdlingen	544	10	480	19	0	461	230	231				
Schaffhausen	22'771	574	16'692	1'026	5	15'661	7'129	8'532				
Schleitheim	1'233	36	916	52	13	851	480	371				
Siblingen	612	8	480	17	2	461	252	209				
Stein am Rhein	2'214	50	1'690	64	0	1'626	807	819				
Stetten	855	18	713	40	0	673	401	272				
Thayngen	3'377	82	2'743	169	1	2'573	1'525	1'048				
Trasadingen	382	15	290	14	0	276	144	132				
Wilchingen	1'209	31	981	37	0	944	540	404				
TOTAL	51'196	1'230	38'797	2'049	90	36'658	18'793	17'865				

Stimmbeteiligung 75.78% © Staatskanzlei Schaffhausen

Binnen einer Frist von drei Tagen, den Herausgabetag des heutigen Amtsblattes nicht mitgerechnet, kann beim Regierungsrat betreffend diese Abstimmung schriftlich und eingeschrieben Beschwerde geführt werden (Art. 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte).

Eidgenössische Volksabstimmung vom 28. Februar 2016

Volksinitiative «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)»

Gemeinde	Total Stimm- berechtigte	davon Ausland- Schweizer	Eingelegte Stimm- zettel	Leere Stimm- zettel	Ungültige Stimm- zettel	Gültige Stimm- zettel	Ja	Nein
Bargen	191	6	158	2	0	156	102	54
Beggingen	389	15	309	4	0	305	205	100
Beringen	3'011	50	2'338	71	0	2'267	1'151	1'116
Buch	204	7	161	1	0	160	105	55
Buchberg	629	21	533	8	0	525	265	260
Büttenhardt	260	6	214	3	0	211	111	100
Dörflingen	673	8	568	19	3	546	299	247
Gächlingen	638	12	526	13	4	509	279	230
Hallau	1'468	56	1'169	26	0	1'143	599	544
Hemishofen	331	11	268	1	2	265	137	128
Lohn	552	19	461	27	0	434	245	189
Löhningen	959	16	781	22	0	759	376	383
Merishausen	561	16	487	16	1	470	261	209
Neuhausen a. Rhf.	5'481	105	3'803	101	58	3'644	1'637	2'007
Neunkirch	1'428	27	1'146	40	0	1'106	500	606
Oberhallau	338	12	264	4	0	260	165	95
Ramsen	886	19	670	10	0	660	386	274
Rüdlingen	544	10	483	10	0	473	238	235
Schaffhausen	22'771	574	16'823	527	4	16'292	6'168	10'124
Schleitheim	1'233	36	916	34	13	869	465	404
Siblingen	612	8	483	7	2	474	221	253
Stein am Rhein	2'214	50	1'694	29	0	1'665	728	937
Stetten	855	18	713	12	0	701	302	399
Thayngen	3'377	82	2'745	95	0	2'650	1'440	1'210
Trasadingen	382	15	287	13	0	274	159	115
Wilchingen	1'209	31	980	27	0	953	487	466
TOTAL	51'196	1'230	38'980	1'122	87	37'771	17'031	20'740

Stimmbeteiligung

76.14%

© Staatskanzlei Schaffhausen

Binnen einer Frist von drei Tagen, den Herausgabetag des heutigen Amtsblattes nicht mitgerechnet, kann beim Regierungsrat betreffend diese Abstimmung schriftlich und eingeschrieben Beschwerde geführt werden (Art. 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte).

	Eidgenös	sische Vo	lksabstim	mung von	n 28. Febr	uar 2016		
v	/olksinitia	tive «Keiı	ne Spekul	lation mit	Nahrung	ısmitteln!	»	
Gemeinde	Total Stimm- berechtigte	davon Ausland- Schweizer	Eingelegte Stimm- zettel	Leere Stimm- zettel	Ungültige Stimm- zettel	Gültige Stimm- zettel	Ja	Nein
Bargen	191	6	157	8	0	149	69	80
Beggingen	389	15	308	15	1	292	84	208
Beringen	3'011	50	2'322	188	0	2'134	828	1'306
Buch	204	7	157	5	0	152	69	83
Buchberg	629	21	531	16	0	515	187	328
Büttenhardt	260	6	215	16	0	199	87	112
Dörflingen	673	8	566	54	4	508	194	314
Gächlingen	638	12	524	31	4	489	180	309
Hallau	1'468	56	1'168	41	0	1'127	406	721
Hemishofen	331	11	268	22	2	244	127	117
Lohn	552	19	454	63	0	391	139	252
Löhningen	959	16	780	55	0	725	226	499
Merishausen	561	16	483	27	0	456	158	298
Neuhausen a. Rhf.	5'481	105	3'784	276	61	3'447	1'635	1'812
Neunkirch	1'428	27	1'139	93	0	1'046	420	626
Oberhallau	338	12	263	19	0	244	105	139
Ramsen	886	19	666	33	0	633	249	384
Rüdlingen	544	10	479	23	0	456	181	275
Schaffhausen	22'771	574	16'682	1'404	2	15'276	7'463	7'813
Schleitheim	1'233	36	914	62	12	840	313	527
Siblingen	612	8	475	34	2	439	160	279
Stein am Rhein	2'214	50	1'692	68	0	1'624	722	902
Stetten	855	18	712	52	0	660	215	445
Thayngen	3'377	82	2'732	218	1	2'513	1'005	1'508
Trasadingen	382	15	290	12	0	278	127	151
Wilchingen	1'209	31	973	42	0	931	375	556

Stimmbeteiligung 75.66%

51'196

1'230

TOTAL

© Staatskanzlei Schaffhausen

15'724

20'044

Binnen einer Frist von drei Tagen, den Herausgabetag des heutigen Amtsblattes nicht mitgerechnet, kann beim Regierungsrat betreffend diese Abstimmung schriftlich und eingeschrieben Beschwerde geführt werden (Art. 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte).

2'877

89

35'768

38'734

Eidgenössische Volksabstimmung vom 28. Februar 2016

Änderung des Bundesgesetzes über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet (Sanierung Gotthard-Strassentunnel)

Gemeinde	Total Stimm- berechtigte	davon Ausland- Schweizer	Eingelegte Stimm- zettel	Leere Stimm- zettel	Ungültige Stimm- zettel	Gültige Stimm- zettel	Ja	Nein
Bargen	191	6	158	4	0	154	107	47
Beggingen	389	15	308	2	2	304	193	111
Beringen	3'011	50	2'336	99	0	2'237	1'367	870
Buch	204	7	160	1	0	159	80	79
Buchberg	629	21	531	12	0	519	334	185
Büttenhardt	260	6	214	9	0	205	112	93
Dörflingen	673	8	568	27	4	537	299	238
Gächlingen	638	12	527	12	4	511	297	214
Hallau	1'468	56	1'165	29	0	1'136	646	490
Hemishofen	331	11	268	11	2	255	137	118
Lohn	552	19	458	28	0	430	238	192
Löhningen	959	16	781	22	0	759	465	294
Merishausen	561	16	486	15	0	471	277	194
Neuhausen a. Rhf.	5'481	105	3'799	152	59	3'588	1'932	1'656
Neunkirch	1'428	27	1'147	49	0	1'098	604	494
Oberhallau	338	12	264	8	0	256	142	114
Ramsen	886	19	671	11	0	660	353	307
Rüdlingen	544	10	484	13	0	471	278	193
Schaffhausen	22'771	574	16'801	706	3	16'092	7'661	8'431
Schleitheim	1'233	36	915	35	13	867	535	332
Siblingen	612	8	479	17	2	460	259	201
Stein am Rhein	2'214	50	1'692	34	0	1'658	842	816
Stetten	855	18	714	18	0	696	447	249
Thayngen	3'377	82	2'745	116	1	2'628	1'508	1'120
Trasadingen	382	15	288	7	0	281	171	110
Wilchingen	1'209	31	982	19	0	963	547	416
TOTAL	51'196	1'230	38'941	1'456	90	37'395	19'831	17'564

Stimmbeteiligung 76.06%

© Staatskanzlei Schaffhausen

Binnen einer Frist von drei Tagen, den Herausgabetag des heutigen Amtsblattes nicht mitgerechnet, kann beim Regierungsrat betreffend diese Abstimmung schriftlich und eingeschrieben Beschwerde geführt werden (Art. 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte).

Kantonale Volksabstimmung vom 28. Februar 2016

Revision des Spitalgesetzes vom 14. September 2015

(Neuregelung der Zuständigkeiten für die Liegenschaften der Spitäler Schaffhausen)

Total Stimm- berechtigte	Eingelegte Stimm- zettel	Leere Stimm- zettel	Ungültige Stimm- zettel	Gültige Stimm- zettel	Ja	Nein
185	152	7	0	145	91	54
374	304	13	1	290	189	101
2'961	2'270	188	2	2'080	1'460	620
197	158	8	0	150	102	48
608	520	32	0	488	396	92
254	208	23	0	185	128	57
665	558	62	3	493	316	177
626	516	43	4	469	307	162
1'412	1'139	73	0	1'066	765	301
320	255	21	2	232	152	80
533	444	66	0	378	263	115
943	768	49	0	719	538	181
545	477	46	0	431	274	157
5'376	3'689	281	61	3'347	2'151	1'196
1'401	1'121	117	1	1'003	694	309
326	259	21	0	238	141	97
867	649	52	0	597	402	195
534	468	33	0	435	351	84
22'197	16'255	1'589	12	14'654	9'269	5'385
1'197	902	79	14	809	557	252
604	466	28	1	437	282	155
2'164	1'608	112	0	1'496	1'060	436
837	695	43	0	652	438	214
3'295	2'705	227	2	2'476	1'724	752
367	276	13	0	263	158	105
1'178	948	57	0	891	596	295
49'966	37'810	3'283	103	34'424	22'804	11'620
	Stimm-berechtigte 185 374 2'961 197 608 254 665 626 1'412 320 533 943 545 5'376 1'401 326 867 534 22'197 1'197 604 837 3'295 367 1'178	Stimmberechtigte Stimmberechtigte 185 152 374 304 2'961 2'270 197 158 608 520 254 208 665 558 626 516 1'412 1'139 320 255 533 444 943 768 5'45 477 5'376 3'689 1'401 1'121 326 259 867 649 534 468 22'197 16'255 1'197 902 604 466 2'164 1'608 837 695 3'295 2'705 367 276 1'178 948	Stimmberechtigte Stimmzettel Stimmzettel 185 152 7 374 304 13 2'961 2'270 188 197 158 8 608 520 32 254 208 23 665 558 62 626 516 43 1'412 1'139 73 320 255 21 533 444 66 943 768 49 545 477 46 5'376 3'689 281 1'401 1'121 117 326 259 21 867 649 52 534 468 33 22'197 16'255 1'589 1'197 902 79 604 466 28 2'164 1'608 112 837 695 43 3'295	Stimmberechtigte Stimmzettel Stimmzettel Stimmzettel 185 152 7 0 374 304 13 1 2'961 2'270 188 2 197 158 8 0 608 520 32 0 254 208 23 0 665 558 62 3 626 516 43 4 1'412 1'139 73 0 320 255 21 2 533 444 66 0 943 768 49 0 5'376 3'689 281 61 1'401 1'121 117 1 326 259 21 0 867 649 52 0 534 468 33 0 22'197 16'255 1'589 12 1'197 902 79	Stimmberechtigte Stimmzettel Stimmzettel Stimmzettel Stimmzettel 185 152 7 0 145 374 304 13 1 290 2'961 2'270 188 2 2'080 197 158 8 0 150 608 520 32 0 488 254 208 23 0 185 665 558 62 3 493 626 516 43 4 469 1'412 1'139 73 0 1'066 320 255 21 2 232 533 444 66 0 378 943 768 49 0 719 545 477 46 0 431 5'376 3'689 281 61 3'347 1'401 1'121 117 1 1'003 326	Stimmberechtigte Stimmzettel Stimmzettel Stimmzettel Stimmzettel Ja 185 152 7 0 145 91 374 304 13 1 290 189 2'961 2'270 188 2 2'080 1'460 197 158 8 0 150 102 608 520 32 0 488 396 254 208 23 0 185 128 665 558 62 3 493 316 626 516 43 4 469 307 1'412 1'139 73 0 1'066 765 320 255 21 2 232 152 533 444 66 0 378 263 943 768 49 0 719 538 545 477 46 0 431 274

Stimmbeteiligung 75.67%

Binnen einer Frist von drei Tagen, den Herausgabetag des heutigen Amtsblattes nicht mitgerechnet, kann beim Regierungsrat betreffend diese Abstimmung schriftlich und eingeschrieben Beschwerde geführt werden (Art. 82bis Wahlgesetz).

[©] Staatskanzlei Schaffhausen

Kantonale	Volksabstimmung	vom 28.	Februar	2016
-----------	-----------------	---------	---------	------

Grundsatzbeschluss vom 26. Oktober 2015 betreffend das Verfahren zur Reorganisation des Kantons Schaffhausen und seiner Gemeinden

	Total	Ausser Betracht fallende Stimmzettel In Betracht				 a) Modell "wenige leistungsfähige Gemeinden - angepasste kantonale Verwaltung" 				 b) Modell "Aufhebung der Gemeinden - eine kantonale Verwaltung" 				c) Stichfrage			
Gemeinde	Stimm- berechtigte	Stimm- zettel	völlig leere	völlig ungültige	fallende Stimm- zettel	ohne gültige Antwort	Ja	Nein	Total	ohne gültige Antwort	Ja	Nein	Total	ohne gültige Antwort	Modell a)	Modell b)	Total
Bargen	185	151	5	0	146	10	49	87	146	11	22	113	146	41	78	27	146
Beggingen	374	300	11	0	289	10	49	230	289	13	22	254	289	118	146	25	289
Beringen	2'961	2'257	213	0	2'044	76	875	1'093	2'044	64	288	1'692	2'044	299	1'517	228	2'044
Buch	197	153	8	0	145	4	48	93	145	3	8	134	145	35	103	7	145
Buchberg	608	488	0	0	488	31	174	283	488	28	61	399	488	102	329	57	488
Büttenhardt	254	207	0	0	207	18	92	97	207	17	34	156	207	52	125	30	207
Dörflingen	665	555	0	0	555	56	121	378	555	60	39	456	555	172	347	36	555
Gächlingen	626	514	20	4	490	7	155	328	490	14	33	443	490	125	339	26	490
Hallau	1'412	1'130	58	3	1'069	27	402	640	1'069	34	127	908	1'069	229	752	88	1'069
Hemishofen	320	253	18	1	234	4	115	115	234	4	24	206	234	38	182	14	234
Lohn	533	438	46	0	392	12	161	219	392	13	54	325	392	68	286	38	392
Löhningen	943	770	0	0	770	63	205	502	770	58	64	648	770	173	541	56	770
Merishausen	545	478	32	0	446	11	167	268	446	12	64	370	446	82	306	58	446
Neuhausen a. Rhf.	5'376	3'651	333	57	3'261	131	1'468	1'662	3'261	138	671	2'452	3'261	522	2'159	580	3'261
Neunkirch	1'401	1'114	60	0	1'054	91	438	525	1'054	86	153	815	1'054	197	732	125	1'054
Oberhallau	326	256	19	0	237	2	60	175	237	5	27	205	237	54	162	21	237
Ramsen	867	644	0	1	643	47	226	370	643	58	63	522	643	158	434	51	643
Rüdlingen	534	462	27	0	435	11	157	267	435	13	48	374	435	91	309	35	435
Schaffhausen	22'197	15'976	2'137	23	13'816	481	6'980	6'355	13'816	637	3'256	9'923	13'816	1'840	9'473	2'503	13'816
Schleitheim	1'197	888	65	11	812	18	280	514	812	34	89	689	812	192	524	96	812
Siblingen	604	464	25	2	437	9	160	268	437	11	61	365	437	97	297	43	437
Stein am Rhein	2'164	1'602	133	3	1'466	41	691	734	1'466	25	201	1'240	1'466	318	1'005	143	1'466
Stetten	837	693	42	0	651	15	201	435	651	14	73	564	651	121	465	65	651
Thayngen	3'295	2'667	0	14	2'653	351	953	1'349	2'653	373	273	2'007	2'653	641	1'765	247	2'653
Trasadingen	367	280	11	1	268	4	119	145	268	12	45	211	268	45	187	36	268
Wilchingen	1'178	957	0	0	957	75	408	474	957	86	121	750	957	218	636	103	957
TOTAL	49'966	37'348	3'263	120	33'965	1'605	14'754	17'606	33'965	1'823	5'921	26'221	33'965	6'028	23'199	4'738	33'965

Stimmbeteiligung 74.75%

© Staatskanzlei Schaffhausen

Binnen einer Frist von drei Tagen, den Herausgabetag des heutigen Amtsblattes nicht mitgerechnet, kann beim Regierungsrat betreffend diese Abstimmung schriftlich und eingeschrieben Beschwerde geführt werden (Art. 82bis Wahlgesetz).

Beschluss betreffend Inkrafttreten der Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) vom 12. Juni 2014

vom 1. März 2016

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Erwägung, dass die Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) vom 12. Juni 2014 am 1. März 2016 in Kraft tritt, dass gegen den Beschluss vom 16. Februar 2015 zur Aufhebung des Gesetzes betreffend die Betreibung des Viehhandels (Viehhandelsgesetz) vom 18. Dezember 1922, veröffentlicht im Amtsblatt 2015, S. 251, das Referendum nicht ergriffen worden ist und dass der Beschluss infolgedessen zusammen mit der im Titel genannten Vereinbarung in Kraft tritt,

beschliesst:

- Es wird festgestellt, dass die Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) vom 12. Juni 2014 am 1. März 2016 in Kraft tritt.
- Es wird festgestellt, dass das Gesetz betreffend die Betreibung des Viehhandels (Viehhandelsgesetz) vom 18. Dezember 1922 (SHR 916.400) per 1. März 2016 aufgehoben ist.
- Es wird festgestellt, dass das Dekret vom 14. Februar 1944 über den Beitritt des Kantons Schaffhausen zur neuen interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943 per 1. März 2016 aufgehoben ist.
- Dieser Beschluss ist zusammen mit der Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September

1943) vom 12. Juni 2014 im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 1. März 2016 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Reto Dubach

Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger

Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943)

vom 12. Juni 2014

Die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein

vereinbaren:

Art. 1

Die Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943 wird aufgehoben.

Art. 2

- ¹ Die Verteilung des Vermögens des Viehhandelskonkordats erfolgt
- a) zu 50 % nach den je Kanton bzw. Fürstentum Liechtenstein einbezahlten Kautionsgebühren der Jahre 2002 bis 2012, und
- b) zu 50 % nach der Anzahl Grossvieheinheiten je Kanton bzw. Fürstentum Liechtenstein gemäss offizieller Statistik des Bundes für das Jahr 2012.
- ² Der Anteil jedes Kantons bzw. des Fürstentums Liechtenstein ergibt sich aus dem Durchschnitt der Prozentsätze gemäss Absatz 1 lit. a und b.
- ³ Innert 60 Tagen seit Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden aus dem Vermögen des Viehhandelskonkordats 4.5 Millionen Franken auf die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein gemäss ihrem prozentualen Anteil verteilt. Das Restvermögen wird verteilt, sobald feststeht, dass keine Forderungen gegenüber dem Viehhandelskonkordat mehr bestehen.
- ⁴ Zuständig für den Vollzug von Absatz 3 ist der Vorort des Viehhandelskonkordats.
- ⁵ Die Kantone bzw. Fürstentum Liechtenstein melden dem Vorort des Viehhandelskonkordats die erforderlichen Angaben für die Überweisung.

Art. 3

- ¹ Für das Zustandekommen dieser Vereinbarung braucht es die Genehmigung des zuständigen Organs aller Kantone und des Fürstentums Liechtenstein.
- ² Die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein informieren den Vorort des Viehhandelskonkordats unter Beilage des Beschlussprotokolls über ihren entsprechenden Beschluss.
- ³ Die Konferenz des Viehhandelskonkordats wird ermächtigt, nach Eingang der Genehmigungen der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein das Zustandekommen dieser Vereinbarung festzustellen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung festzulegen.

Konferenz des Viehhandelskonkordats Die Präsidentin Susanne Hochuli Regierungsrätin

Der Sekretär Markus Notter Dekret 16-37

vom 14. Februar 1944 über den Beitritt des Kantons Schaffhausen zur neuen interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943

Aufhebung vom 16. Februar 2015

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 14. Februar 1944 über den Beitritt des Kantons Schaffhausen zur neuen interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943 wird aufgehoben.

II.

- ¹ Der Beschluss tritt zusammen mit der Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 16. Februar 2015

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Peter Scheck

Die Sekretärin:

Janine Rutz

Verordnung über die Viehhandelsgebühren vom 23. November 1993

16-34

Aufhebung vom 1. März 2016

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Viehhandelsgebühren vom 23. November 1993 wird aufgehoben.

II.

- ¹ Dieser Beschluss tritt auf den 1. März 2016 in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 1. März 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Reto Dubach

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Verordnung 16-35 zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen (Kantonale Tierseuchenverordnung)

Änderung vom 1. März 2016

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 34 ff. der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995,

beschliesst:

L

Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen (Kantonale Tierseuchenverordnung) vom 23. Januar 2001 wird wie folgt geändert:

§ 4 lit. i

i) der Vollzug der gesetzlichen Vorschriften über den gewerbsmässigen Viehhandel.

§ 15a

Inhaberinnen und Inhaber eines Viehhandelspatentes haben jährlich Gebühren Vieh-Fr. 300 .-- zu entrichten.

handelspatent

II.

- ¹ Dieser Beschluss tritt auf den 1. März 2016 in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 1. März 2016

Im Namen des Regierungsrates Der Präsident:

Dr. Reto Dubach

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Vorschriften für die Viehsömmerung auf gemeinsamen Weiden sowie für den Grenzweidegang (Sömmerungsvorschriften)

vom 25. Februar 2016

Grundlagen

In Ausführung von Art. 32 Abs. 1 der eidg. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) und § 4 lit. h der kantonalen Tierseuchenverordnung vom 23. Januar 2001 (SHR 916.431) werden folgende Vorschriften erlassen:

II. Allgemeines

- Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
- Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
- Die während der Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sowie das weitere Personal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Krankheitsverdacht den zuständigen Tierarzt oder die zuständige Tierärztin beizuziehen.
- 4. Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel: Gemäss der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV; SR 812.212.27) gilt die Aufzeichnungspflicht für fast alle Tierarzneimittel, die bei den Nutztieren angewendet werden (alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel, alle Tierarzneimittel mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte Tierarzneimittel, nicht zulassungspflichtige, nach formula magistralis hergestellte Tierarzneimittel). Werden auf dem Sömmerungsbetrieb Tierarzneimittel verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden (Art. 28 Abs. 1 TAMV):
 - a) das Datum der ersten und letzten Anwendung;
 - b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie bspw. die Ohrmarke;
 - c) die Indikation;
 - d) der Handelsname des Tierarzneimittels;
 - e) die Menge;
 - f) die Absetzfristen;

- g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel:
- h) der Name der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

Werden Medikamente auf Vorrat bezogen, muss mit dem Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen werden. Wird eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen, muss der Tierarzt im Sömmerungsbetrieb während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen (TAMV Art. 10, Anhang 1). Bei Medikamenten, die auf Vorrat bezogen oder zurückgegeben werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden (Art. 28 Abs. 2 TAMV)

- a) das Datum;
- b) der Handelsname;
- c) die Menge in Konfektionseinheiten;
- d) die Bezugsquelle resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.
- Die Fernapplikation von Tierarzneimitteln (mit Blasrohren oder "Narkosegewehren") ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder "Narkosegewehren".
- Tierkadaver, die w\u00e4hrend der S\u00f6mmerung anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung \u00fcber die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP; SR 916.441.22) zu beseitigen, d.h. der Verbrennung zuzuf\u00fchren.
- Die Tierschutzvorschriften, namentlich zum Transport und der Haltung, gelten auch während der Sömmerung.

III. Tierverkehrskontrolle

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

- A. Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters oder der verantwortlichen Tierhalterin
- 1. Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter oder eine verantwortliche Tierhalterin bezeichnen.
- Der verantwortliche Tierhalter oder die verantwortliche Tierhalterin ist zuständig für folgende Punkte:
 - a) Er oder sie muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern oder den Tierhalterinnen am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 der TSV erstellen. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten.
 - b) Er oder sie muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen.

c) Ende der Sömmerung:

Er oder sie gibt die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente wieder zurück unter folgenden Bedingungen:

- Es findet keine Handänderung statt und die Tiere gehen wieder in den Ursprungsbetrieb zurück.
- Die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu.
- d) Er oder sie bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit der TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebes, seiner oder ihrer Unterschrift, dem Datum und der Notiz: Die Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu.
- Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss er oder sie ein neues Begleitdokument ausfüllen.
- f) Er oder sie führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie mit den Begleitdokumenten zurück.

B. Begleitdokument / Tierliste

- Klauentiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.
- Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen.
- Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden.
- C. Melden von Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung an die TVD
- 6. Sämtliche Zu- und Abgänge von Tieren der Rindergattung zu und ab den Sömmerungsbetrieben, Hirtenbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen an die Tierverkehrsdatenbank via das Portal "www.agate.ch" gemeldet werden. Die Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den verschiedenen Meldearten und Meldemöglichkeiten sind zu beachten.

D. Meldung von Zugängen von Schweinen an die TVD

Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD via das Portal "www.agate.ch" oder mit Meldekarten gemeldet werden. Diese können beim Agate-Helpdesk unter "info@agatehelpdesk.ch" oder Tel. 0848 222 400 bestellt werden.

E. Melden von Zugängen von Equiden an die TVD

Die Eigentümer oder die Eigentümerinnen von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via das Portal "www.agate.ch" melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben. Bei Fragen hilft der Agate-Helpdesk unter "info@agatehelpdesk.ch" oder Tel. 0848 222 400 weiter.

IV. Rindvieh

- Rauschbrand: In Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist, werden Impfungen empfohlen.
- Dassellarven: In Gebieten, in denen kürzlich die Dasselkrankheit aufgetreten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst empfohlen. Der Kantonstierarzt kann diese gebietsweise anordnen (Art. 231 Abs. 2 TSV).
- 3. Aborte: Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter oder die verantwortliche Tierhalterin muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung dem Bestandestierarzt oder der Bestandestierärztin melden. Tiere, welche Anzeichen von verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist. Das Personal des Sömmerungsbetriebes hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsmässig zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.
- 4. Bovine Virusdiarrhoe (BVD): In Hirten-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben (Art. 7 bis 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 [LBV]), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist, dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. Es wird den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhaltern oder Tierhalterinnen empfohlen, den BVD-Status der Tiere auf der Tierverkehrsdatenbank zu kontrollieren.

V. Schafe

- Räude: Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen.
- Moderhinke (Klauenfäule): Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Hinkende Tiere, besonders solche, die Anzeichen der Klauenfäule zeigen, werden herdenweise in den Herkunftsbestand zurückgewiesen.
- Infektiöse Augenentzündungen: Es dürfen keine Tiere auf Sömmerungsweiden gebracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).
- 4. Aborte: Jeder Abort ist dem Bestandestierarzt oder der Bestandestierärztin zu melden.

VI. Ziegen

 Jeder Abort ist dem Bestandestierarzt oder der Bestandestierärztin zu melden.

VII.Sömmerungsvorschriften für den Grenzweidegang

A. Geltungsbereich

Unter Grenzweidegang versteht man das Treiben von Tieren auf einem Gebietsstreifen 10 km diesseits und jenseits der Grenze zwischen einem EU Mitgliedstaat und der Schweiz. Allerdings können die zuständigen Behörden in Sonderfällen auch einen breiteren Gebietsstreifen festlegen.

B. Ausschluss von Schafen und Ziegen

Ein Verbringen von Schafen und Ziegen in ein Land der EU ist aufgrund der Verordnung EU 999/2001 ab 01.01.2015 grundsätzlich nicht mehr möglich. Ob Ausnahmen möglich sind, ist im Einzelfall mit den zuständigen regionalen Veterinärbehörden des Nachbarlandes abzuklären.

- C. Massnahmen in der Schweiz vor Antritt der Sömmerung
- 1. In Bezug auf BVD gelten sinngemäss die Bestimmungen nach Abschnitt IV.
- In Bezug auf die Blauzungenkrankheit gelten die aktuellen Bestimmungen und Anforderungen derjenigen Länder, in welche die Tiere zur Sömmerung verbracht werden.
- 3. Die zur Sömmerung vorgesehenen Tiere müssen innerhalb 48 Stunden vor Antritt des Grenzweidegangs am Herkunftsort amtstierärztlich untersucht werden. Der amtliche Tierarzt oder die amtliche Tierärztin stellt ein Gesundheitszeugnis aus, das die Tiere an den Bestimmungsort begleitet. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in "TRACES" abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Für andere Tiergattungen wird das zu verwendende Zeugnis vom kantonalen Veterinäramt angeordnet.
- Das Gesundheitszeugnis für den Grenzweidegang bzw. den Tagesweidegang enthält folgende Angaben:
 - a) Bestätigung des amtlichen Tierarztes oder der amtlichen Tierärztin, dass der Betrieb, dessen Tiere gesömmert werden, nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt oder anderweitig beschränkt ist.
 - b) Amtliche Bestätigung, dass der Herkunftsbestand frei von Leukose, Tuberkulose und Brucellose ist.
 - c) Die Rinder des Betriebes, die gesömmert werden sollen, sind in den letzten 30 Tagen auf dem Herkunftsbetrieb gehalten worden und nicht mit einem Tier in Kontakt gekommen, das aus dem Ausland eingestellt wurde.
 - d) Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarken).
 - e) Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km).

- f) Anschrift des Bestimmungsbetriebes inkl. Registriernummer des ausgeschiedenen Weideplatzes. Beim Grenzweidegang nach Deutschland ist dieses Feld nicht auszufüllen.
- 5. Zwischen dem Tierhalter oder der Tierhalterin und dem kantonalen Veterinäramt muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, in der sich der Tierhalter oder die Tierhalterin mit all den vorgesehenen Massnahmen und auch den im Bestimmungsland geltenden Vorschriften einverstanden erklärt und sich verpflichtet, sämtliche anfallenden Kontrollkosten zu übernehmen. Insbesondere muss in dieser Vereinbarung die Informationspflicht des Halters gegenüber den ausländischen Behörden (rechtzeitige Meldung der Ankunft und der geplanten Rückkehr) festgehalten werden.
- 6. Das Veterinäramt bzw. der amtliche Tierarzt oder die amtliche Tierärztin meldet den Veterinärbehörden des Nachbarlandes den Abgang der Tiere spätestens 24 Stunden vor Antritt des geplanten Grenzweidegangs in Form einer TRACES-Meldung. In Absprache mit den zuständigen regionalen Veterinärbehörden des Nachbarlandes kann die notwendige Information auch in anderer Form übermittelt werden. In jedem Fall muss aber das vom zuständigen amtlichen Tierarzt unterschriebene und abgestempelte Original des Zeugnisses die Tiere begleiten.
- 7. Der Tierhalter oder die Tierhalterin meldet den Abgang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrsdatenbank.
- Die Tiere stehen w\u00e4hrend des gesamten Weideganges im Ausland unter zolltechnischer Kontrolle. Der Tierbesitzer oder die Tierbesitzerin hat sich beim Zoll \u00fcber die entsprechenden Vorschriften und Abl\u00e4ufe zu orientieren.
- Aufgrund der nachgeführten bilateralen Verträge erhebt der Schweizer Zoll keine "veterinärtechnischen" Gebühren mehr im Auftrag des BLV.
- 10. Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang im Vorarlberg (Österreich): Das Veterinäramt macht die Tierhalter auf das erhöhte Risiko einer Infektion mit boviner Tuberkulose und den daraus entstehenden Aufwand durch die Untersuchung der von der Sömmerung in diesen Gebieten zurückkehrenden Rindern aufmerksam. (vgl. Ziffer 18)

Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach Punkt 2-7 nur zu Beginn der Weideperiode ergriffen werden. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine amtstierärztliche Untersuchung oder TRACES-Meldung notwendig. Der Tierbesitzer muss sich schriftlich verpflichten, jeden Kontakt mit Tieren aus dem Nachbarland sowohl dem Veterinäramt als auch den Veterinärbehörden im Ausland unverzüglich zu melden und die Veterinärbehörden im Ausland über das Ende der Weidezeit zu informieren.

C. Massnahmen am Bestimmungsort im Ausland

11. Die Tiere sollten keinen Kontakt mit ausländischen Herden haben (von den Rinderbeständen in den Nachbarländern gilt nur derjenige in Österreich als "amtlich frei von IBR auf nationaler Ebene", auch die BVD ist vielerorts verbreitet).

- 12. Die Tiere sind am Bestimmungsort von den zuständigen Veterinärbehörden unverzüglich amtstierärztlich zu kontrollieren. Der Tierhalter oder die Tierhalterin ist dafür verantwortlich, dass die ausländischen Behörden rechtzeitig über die Ankunft der Tiere informiert werden.
- 13. Die Tiere sind gemäss Entscheidung 2001/672/EG spätestens 7 Tage nach Datum des Auftriebes in die nationale Tierverkehrsdatenbank des Sömmerungslandes aufzunehmen.
- 14. Vor der Rückkehr muss innerhalb von 48 Stunden vor der Abreise durch den amtlichen Tierarzt des Sömmerungsbetriebes eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt werden. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in "TRACES" abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Die Einforderung des entsprechenden Zeugnisses obliegt dem schweizerischen Tierhalter oder der Tierhalterin. Er oder sie ist dafür verantwortlich, die ausländischen Veterinärdienste rechtzeitig über die geplante Rückkehr zu informieren. Die Gesundheitsbescheinigung für die vom Grenzweidegang zurückkehrenden Rinder beinhaltet:
 - a. Datum des Abtransportes
 - b. Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke)
 - c. Anschrift des Bestimmungsbetriebes
 - d. Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km)
 - e. Bestätigung des Amtstierarztes oder der Amtstierärztin, die Rinder innerhalb von 48 Stunden vor der Rückkehr in den Heimatbetrieb und frei von Anzeichen einer Infektionskrankheit befunden zu haben.
 - f. Bestätigung des Amtstierarztes oder Amtstierärztin, dass die Sömmerungsweide nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt werden musste oder während der Weidezeit kein Tuberkulose-, Brucellose- oder Leukosefall aufgetreten ist.
- Die zuständige Veterinärbehörde des Sömmerungslandes meldet die Rückkehr der Tiere spätestens 24 Stunden vor der Abreise dem Veterinäramt in Form einer TRACES-Meldung.

Beim Tagesweidegang ist für die Massnahmen nach Punkt 10-13 ein vereinfachtes Verfahren gemäss Weisung des Veterinäramtes in Absprache mit der zuständigen Veterinärbehörde des Sömmerungslandes möglich. Der Halter oder die Halterin der Tiere verpflichtet sich, die zuständige Veterinärbehörde über das Ende der Weidezeit zu unterrichten. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine Untersuchung oder TRACES-Meldung notwendig.

- D. Massnahmen in der Schweiz nach Rückkehr der Tiere
- 16. Die von der ausländischen Behörde ausgestellte Gesundheitsbescheinigung ist unmittelbar nach der Rückkehr der Tiere kontrollieren zu lassen. Dazu ist das Veterinäramt unverzüglich telefonisch oder mittels Fax- oder elektronischer Meldung zu benachrichtigen. Die Art und Weise der Kontrolle wird durch das Veterinäramt festgelegt.

- 17. Der Tierhalter oder die Tierhalterin meldet den Zugang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrs-Datenbank.
- Der Kantonstierarzt kann in begründeten Fällen nach der Rückkehr von der Sömmerung IBR-, Blauzungenkrankheit- oder andere Untersuchungen anordnen.
- 19. Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang im Vorarlberg (Österreich): Alle Rinder werden einer Untersuchung auf bovine Tuberkulose mittels Hauttuberkulintest unterzogen. Die Untersuchung findet frühestens 8 Wochen nach der Rückkehr in die Schweiz statt. Die Rinder unterliegen bis zum Vorliegen des Untersuchungsresultates einer Verbringungssperre. Die Untersuchungskosten werden dem Tierhalter durch das Veterinäramt in Rechnung gestellt.
- E. Begleitdokument nach Artikel 12 TSV
- 20. Als Begleitdokument nach Artikel 12 TSV gilt für den Transport vom Herkunftsbetrieb an die Zollgrenze und von der Zollgrenze zurück zum Herkunftsbetrieb das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis. Für den Tierhalter oder die Tierhalterin erübrigt sich demnach die Ausstellung eines Begleitdokumentes.
- F. Bewilligung für den grenzüberschreitenden Tiertransport
- 21. Wirbeltiere dürfen nur von Transportunternehmen befördert werden, die über eine Bewilligung nach Art. 170 der Tierschutzverordnung verfügen. Inhaltlich und formal sind neben den Schweizer Vorschriften sämtliche im Einzelfall anwendbaren Vorgaben der Verordnung EG 1/2005 einzuhalten. Keine Bewilligung ist nötig, wenn Landwirte ihre eigenen Tiere in eigenen Fahrzeugen über maximal 50 km transportieren.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

- Zuwiderhandlungen werden nach den Art. 47 und 48 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1996 (TSG; SR 916.40) mit Bussen, Freiheitsstrafen oder Geldstrafen bestraft. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.
- Die Sömmerungsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Sömmerungsvorschriften aufgehoben.

Schaffhausen, 25. Februar 2016

DER KANTONSTIERARZT

Dr. Peter Uehlinger

Stellenausschreibungen



Kanton Schaffhausen Personalamt

Das Personalamt des Kantons Schaffhausen ist dem Finanzdepartement angegliedert und unterstützt den Regierungsrat in der Gestaltung und Umsetzung der Personalpolitik. Wir stellen die erforderlichen Systeme und Instrumente bereit und beraten die Dienststellen bei der Umsetzung personalpolitischer Massnahmen.

Der bisherige Stelleninhaber orientiert sich neu. Deshalb suchen wir zur Ergänzung unseres engagierten Teams eine/n

Fachspezialist/in Personalcontrolling

Die Anforderungen an ein modernes Personalmanagement sind Ihnen geläufig und Sie bauen das bestehende Personalcontrolling der kantonalen Verwaltung weiter aus. Sie bereiten Kennzahlen auf, analysieren diese und erarbeiten Vorschläge zur Optimierung. Sie unterstützen den Budget- und Lohnrundenprozess.

Ferner arbeiten Sie in Projekten zur Entwicklung und Umsetzung von personalpolitischen Instrumenten und IT-Anwendungen mit. In Ihrer Tätigkeit stehen Sie in direktem Kontakt mit Führungspersonen und Mitarbeitenden. Unser kleines Team braucht eine Kollegin oder einen Kollegen, die oder der sich auch für die alltäglichen Büroarbeiten nicht zu schade ist und mit anpackt.

Sie bringen idealerweise einen Fachhochschulabschluss in betriebswirtschaftlicher Richtung mit und verfügen über Berufserfahrung, in welcher Sie Ihre analytischen und konzeptionellen Fähigkeiten sowie Ihre präzise Arbeitsweise bereits unter Beweis stellen konnten. Wichtig sind Ihr Interesse an IT-Instrumenten und Ihre ausgezeichneten Kenntnisse der MS-Office Palette. Erfahrungen mit einer Personalapplikation (z.B. Xpert) sind von Vorteil. Um diese breit gefächerte und anspruchsvolle Aufgabe erfolgreich wahrzunehmen, verfügen Sie über gute kommunikative Fähigkeiten. Sie arbeiten gerne selbstständig, sind aber auch interessiert, Lösungen ge-

meinsam im Team zu erarbeiten. Ihre positive Grundhaltung sowie Belastbarkeit sind weitere Voraussetzungen für diese Position.

Neben zeitgemässen Anstellungsbedingungen wie z.B. Jahresarbeitszeit bieten wir Ihnen eine vielfältige Aufgabe mit Gestaltungsspielraum sowie die Möglichkeit zur Weiterbildung.

Weitere Informationen zur kantonalen Verwaltung und zum Personalamt finden Sie unter www.sh.ch. Astrid Makowski-Blümler (Tel. 052 632 72 03) und Thomas Sulzberger (Tel. 052 632 72 70) stehen Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per E-Mail: personal@ktsh.ch z. Hd. Astrid Makowski-Blümler.



Die Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I ist das Kompetenzzentrum für alle Belange der Volksschule (Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I) im Kanton Schaffhausen. Sie arbeitet eng mit den Gemeinden, den Verbänden der Lehrerschaft und der Behörden und den Gremien der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz zusammen. Sie ist verantwortlich für die Finanzplanung, die Vertretung der Volksschule in politischen Gremien und – zusammen mit den Gemeinden – für den Vollzug des Personalrechts der Lehrpersonen.

Die Dienststelle gehört zum Erziehungsdepartement und umfasst die Abteilungen Schulentwicklung und Aufsicht, Sonderpädagogik, Schulische Abklärung und Beratung, Finanz- und Personalwesen sowie die Schulzahnklinik.

Der bisherige Amtsinhaber wird pensioniert. Deshalb suchen wir auf den 1. Januar 2017 (vorzugsweise schon per 1. Dezember 2016) die neue oder den neuen

Leiterin / Leiter Dienststelle Primarund Sekundarstufe I (Volksschule) (100 %)

Ihre Aufgaben

- Sie sind für die fachliche, personelle und betriebswirtschaftliche Leitung der Dienststelle verantwortlich.
- Sie setzen den politischen und betrieblichen Leistungsauftrag um.

- Sie stellen die Zusammenarbeit mit unseren Partnern aus den Schulen, den Gemeinden und der Verwaltung sicher.
- Sie beraten und unterstützen den Erziehungsdirektor im Volksschulbereich und wirken aktiv in der Geschäftsleitung des Erziehungsdepartements mit.
- Sie vertreten den Kanton Schaffhausen in kantonalen und interkantonalen Gremien und sind in Ihrem Zuständigkeitsbereich für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

Ihr Profil

- Sie kennen sich in der schweizerischen Bildungslandschaft aus und verfügen über praktische Führungserfahrung vorzugsweise im schulischen Umfeld.
- Sie denken und handeln unternehmerisch und führen die Dienststelle ziel- und wirkungsorientiert.
- Sie verfügen über Kooperationsbereitschaft, Durchsetzungskraft und über ausgezeichnete kommunikative Fähigkeiten.
- Sie kennen das schulische Umfeld.
- Sie haben Freude an der Führung einer grossen Dienststelle und an der Zusammenarbeit mit den vielen Beteiligten und Interessengruppen der Volksschule.
- Sie sind f\u00e4hig, sich im politischen Umfeld zu bewegen und kennen das komplexe Zusammenspiel zwischen Kanton und Gemeinden.
- Sie verfügen über ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium.

Sind Sie motiviert, in einem dynamischen Umfeld die Bildung weiter zu entwickeln? Wir bieten Ihnen eine spannende Führungsfunktion sowie eine Tätigkeit mit grossem Handlungsspielraum in einem gut eingespielten Team.

Bewerbungen

Bewerbungen sind schriftlich und digital bis 4. April 2016 einzureichen an:

Regierungsrat Christian Amsler (persönlich), Vorsteher Erziehungsdepartement, Herrenacker 3, 8200 Schaffhausen sowie an: erziehung@ktsh.ch

Auskunft erteilt der bisherige Stelleninhaber Heinz Keller (Telefon 052 632 72 85 oder Mail an: heinz.keller@ktsh.ch).

Ausschreibungen von Baugesuchen

Auflage: Die Pläne samt den Gesuchsunterlagen liegen, wo nichts anderes angegeben ist, auf den betreffenden Stadt- bzw. Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

Dauer der Auflage: 30 Tage vom Datum dieser Ausschreibung an, soweit in der einzelnen Ausschreibung nicht eine Auflagefrist von 20 Tagen festgelegt wird.

Wahrung von Ansprüchen: Gegen die ausgeschriebenen Bauvorhaben kann jedermann innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Gemeinderat (Stadtrat) Einwendungen erheben oder die Zustellung der baurechtlichen Entscheide verlangen (Art. 62 BauG). Wer nicht innert der Auflagefrist Einwendungen erhebt oder den baurechtlichen Entscheid verlangt, verwirkt das Recht, beim Regierungsrat mit öffentlich-rechtlicher Begründung Rekurs zu erheben (Art. 63 BauG). Ein allfälliger Rekurs kann erst nach dem Erlass des baurechtlichen Entscheides durch die zuständige Behörde (Gemeinderat oder Baudepartement) erhoben werden.

Privatrechtlich begründete Einsprachen gegen ein Bauvorhaben sind innert 20 Tagen ab Erhalt des Baurechtsentscheides zur Erwirkung eines Bauverbotes schriftlich beim zuständigen Richter zu erheben (Art. 69 Abs. 5 BauG).

Schaffhausen

Der Kanton Schaffhausen, vertreten durch das Hochbauamt, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Abbruch Salzsilo, Garagenbau VS Nr. 5322G, Büropavillion VS Nr. 5322J und des Lagerschuppen VS Nr. 5322H. Bauliche Änderungen bei der Fahrzeugund Lagerhalle VS Nr. 5322. Erweiterung des Verwaltungsgebäudes VS Nr. 5322A sowie Neubau eines Mannschaftsgebäudes, eines Betriebsgebäudes für Entsorgung, zwei Unterstände sowie zwei Salzsilos auf GB Nr. 5743 an der Schweizersbildstrasse 69. Mitunter wird die Umgebung mit Zufahrt angepasst sowie insgesamt 63 Autoabstellplätze erstellt. Wegen Unterschreitung der Baulinie an der Schweizersbildstrasse sowie der Unterschreitung der Baulinie an der Nationalstrasse A4 bedarf das Bauvorhaben einer Ausnahmebewilligung durch das kantonale Baudepartement.

Die *Meier + Cie AG* Schaffhausen, Vordergasse 58, 8200 Schaffhausen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Anbau eines Lifts im Lichthof an der

Westfassade des Gewerbegebäudes VS Nr. 170 auf GB Nr. 427 an der Vordergasse 58.

Die Stadt Schaffhausen, Tiefbau und Entsorgung, Pfarrhofgasse 2, 8200 Schaffhausen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Neubau Buswartehalle Haltestelle "Bahnhof Nord" auf GB Nr.4130 an der Mühlentalstrasse.

Edith und Andreas Leu, Mettlerhof 18, 8231 Hemmental, haben folgendes Baugesuch eingereicht: Abbruch der Scheune VS Nr. 53A und Neubau Einfamilienhaus auf GB Nr. 5051 an der Randenstrasse, 8231 Hemmental.

Der Baureferent: Dr. Raphaël Rohner

Beringen

Die *Inmotur AG*, c/o Wunderli Immobilien GmbH, Mühlengasse 6, 8240 Thayngen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Umnutzung der Wohnung im Erdgeschoss der bestehenden Liegenschaft VS Nr. 261, GB Nr. 817, Schaffhauserstrasse 183, 8222 Beringen, in eine Zahnarztpraxis. Ferner werden an der Süd- und Ostfassade zwei unbeleuchtete Werbetafeln angebracht. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Andreas Keller

Buchberg

Hans Fehr, Erlistrasse 1, 8454 Buchberg, beabsichtigt, die brüchigen Holzträger an der Nord-Fassade der alten Dreschscheune an der Hohlegasse auf GB Nr. 79, VS Nr. 13, zu sanieren. Die bestehenden Tore und Türen werden mit einem Metallrahmen, die Füllungen aus Holz, Glas und Eternit und die Sockelveränderung aus Beton ersetzt. Weiter ist der Einbau von zwei Dachfenstern vorgesehen.

Der Baureferent: Hsp. Kern

Hallau

Peter und Alexander Enderli, Oberhallauerstrasse 32, 8215 Hallau, beabsichtigen, auf dem Grundstück GB Hallau Nr. 1229 "Aatlinge" östlich der bestehenden Gebäude eine Remise mit Wasserreservoir und Jauchegrube zu erstellen.

Der Baureferent: Dieter Buess

Neunkirch

Georg Weber, Ergoltinerstrasse 2, 8213 Neunkirch, beabsichtigt, auf GB Nr. 1536 "Bäm Ergoltingerhof" eine dezentrale Abwasserreinigungsanlage für das häusliche Abwasser zu erstellen.

Der Baureferent: Franz Ebnöther

Stein am Rhein

Gerhard Mösl, Rietstrasse 23, 8260 Stein am Rhein, beabsichtigt den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern inkl. Tiefgarage auf GB 305, W2, BLN-Gebiet, Rietstrasse "Chupferwies", 8260 Stein am Rhein.

Der Baureferent: Markus Oderbolz

Wilchingen

Rebekka und Yves Bertolini, Winkelstrasse 2, 8217 Wilchingen, haben ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Umbau des Wohnhauses VS Nr. 39 auf dem Grundstück GB Wilchingen Nr. 198. Aufbau einer Solaranlage und mehrerer Dachfenster.

Bernhard Gysel und Claudia Gysel, Birkenhof 1, 8217 Wilchingen, haben ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Umbau Wohnhaus und Erweiterung Wohnzimmer im Gebäude VS Nr. 268 auf dem Grundstück GB Wilchingen Nr. 74.

Der Baureferent: Hans Rudolf Meier

Gerichtliche Bekanntmachungen

Kantonsgericht Schaffhausen

Entscheidbekanntgabe

In einem gegen die *Peters Bistro GmbH* mit Sitz in Neuhausen am Rheinfall beim Kantonsgericht eingeleiteten Verfahren (Nr. 2016/46-43-sr) hat der Einzelrichter am 18. Februar 2016 einen verfahrensabschliessenden Entscheid gefällt. Die Organe der Gesellschaft können den Entscheid auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, in Empfang nehmen. Allfällige Rechtsmittelfristen beginnen mit dieser Publikation zu laufen.

Der ao. Gerichtsschreiber: MLaw Philipp Zumbühl

Kantonsgericht Schaffhausen

Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft

Der Nachlass der am 23. November 2015 verstorbenen *Ruth Helene Schären geb. Rubin*, geb. 21. Dezember 1942, von Spiez BE, wohnhaft gewesen in 8200 Schaffhausen, Breitenaustrasse 124, ist von allen Erben ausgeschlagen worden. Es sind keine Aktiven vorhanden, welche die Kosten der konkursamtlichen Liquidation decken würden. Den Gläubigern wird daher bekannt gegeben, dass die Einzelrichterin von der Eröffnung der konkursamtlichen Liquidation absieht, falls nicht ein Gläubiger innert 10 Tagen, von dieser Bekanntmachung an gerechnet, die Konkurseröffnung verlangt und bei der Kantonalen Gerichtskasse Schaffhausen (PC 82-1432-8) einen Kostenvorschuss von Fr. 4'000.– leistet.

Die Gerichtsschreiberin: lic.iur. Regula Lenhard

Kantonsgericht Schaffhausen

Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft

Der Nachlass des am 30. Oktober 2015 verstorbenen Heinz Werner Buchmüller, geb. 11. April 1952, von Menziken AG, wohnhaft gewesen in

8261 Hemishofen, Hauptstrasse 14, ist von allen Erben ausgeschlagen worden. Es sind keine Aktiven vorhanden, welche die Kosten der konkursamtlichen Liquidation decken würden. Den Gläubigern wird daher bekannt gegeben, dass die Einzelrichterin von der Eröffnung der konkursamtlichen Liquidation absieht, falls nicht ein Gläubiger innert 10 Tagen, von dieser Bekanntmachung an gerechnet, die Konkurseröffnung verlangt und bei der Kantonalen Gerichtskasse Schaffhausen (PC 82-1432-8) einen Kostenvorschuss von Fr. 4'000.— leistet.

Die Gerichtsschreiberin: lic.iur. Regula Lenhard

Schuldbetreibung und Konkurs

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldnerin: W + M Reisen GmbH, Steinwiesenstrasse 1, 8952 Schlieren

Datum der Konkurseröffnung: 18.02.2016

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw.

erfolgt später.

Konkursamt Schaffhausen

Einstellung des Konkursverfahrens SchKG 230, 230a

Schuldner/in: Hespelt Karl, Nachlass, von Schaffhausen, geboren am 30.06.1964, gestorben am 09.09.2015, whft. gew. Meisenweg 15,

8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 19.01.2016 Datum der Einstellung: 19.02.2016

Frist für Kostenvorschuss: 17.03.2016 Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Schaffhausen

Einstellung des Konkursverfahrens SchKG 230, 230a

Schuldnerin: OPTRA Handels GmbH in Liquidation, ohne Domizil

Datum des Auflösungsentscheids: 27.01.2016

Datum der Einstellung: 19.02.2016 Frist für Kostenvorschuss: 17.03.2016 Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für

die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Bemerkungen: Liquidation nach Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR i.V.m. Art. 819 OR. Die erwähnte Firma ist mit Entscheid des Kantonsgerichtes Schaffhausen aufgelöst und es ist über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet worden.

Konkursamt Schaffhausen

Einstellung des Konkursverfahrens SchKG 230, 230a

Schuldnerin: Aquanaut GmbH, Hoppihohstrasse 8, 8260 Stein am Rhein

Datum der Konkurseröffnung: 08.02.2016

Datum der Einstellung: 23.02.2016

Frist für Kostenvorschuss: 17.03.2016 Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens SchKG 268

Schuldner/in: *Hangartner Robert, Nachlass*, von Altstätten SG, geboren am 17.01.1960, gestorben am 15.07.2015, whft. gew. Nordstrasse 133, 8200 Schaffhausen

Datum des Schlusses: 19.02.2016

Konkursamt Schaffhausen

Weitere Publikationen



Öffentliche Planauflage «Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Waldfeststellung»

Das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0) verpflichtet die Planungsbehörden, die Abgrenzung von Wald in Bauzonen vorzunehmen. Gestützt auf Art. 11 des Kantonalen Waldgesetzes vom 17. Februar 1997 (KWaG; SHR 921.100) wird das Gesuch des Gemeinderats Neuhausen am Rheinfall vom 1. März 2016 um Waldfeststellung öffentlich aufgelegt.

Das Gesuch umfasst die Grundstücke GB Neuhausen am Rheinfall Nrn. 7, 10, 48, 49, 69, 117, 125, 147, 149, 150, 151, 156, 385, 391, 394, 403, 410, 416, 419, 420, 492, 693, 694, 725, 726, 727, 1004, 1106, 1110, 1113, 1992, 1299, 1322, 1332, 1333, 1334, 1335, 1370, 1422, 1467, 1538, 1680, 1681, 1689, 1713, 1797, 1844, 1868, 2258, 2304, 2305, 2316, 2509, 2510, 2511, 2791, 3134 sowie 3790.

Dauer der Auflage: 4. März 2016 bis 4. April 2016.

Die Gesuchsunterlagen liegen während der Auflagefrist auf dem Bausekretariat Neuhausen am Rheinfall, Zentralstrasse 52, 8212 Neuhausen am Rheinfall auf. Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag, 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr.

Wer ein schutzwürdiges Interesse dartut, kann gegen das Waldfeststellungsgesuch innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Baudepartement des Kantons Schaffhausen, Regierungsgebäude, 8201 Schaffhausen, Einwendungen erheben oder den Waldfeststellungsentscheid verlangen (Art. 12 Abs. 1 KWaG).

Wer nicht innert der Auflagefrist den Entscheid verlangt oder Einwendungen erhebt, verwirkt das Rekursrecht (Art. 12 Abs. 2 KWaG).

Kantonsforstamt Schaffhausen

Korrektur Ausschreibungstext für die 1. Änderung Quartierplan Rheingold (GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 1049)

Mit Ausschreibungstext des Amtsblatts vom 26. Februar 2016 (Ausgabe 08/2016; S. 346/347) wird die nachstehende Korrektur angemerkt:

"Die Unterlagen für die 1. Änderung des Quartierplans Rheingold liegen während der Auflagefrist auf dem Bausekretariat Neuhausen am Rheinfall, Zentralstrasse 52, 8212 Neuhausen am Rheinfall, auf. Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag, 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr."

Planungsreferat Neuhausen am Rheinfall, 4. März 2016

Öffentliche Mitteilung einer letztwilligen Verfügung

Im Nachlass von

Irena Jarmila Andersova, geboren am 17. März 1937, von Schaffhausen SH, ledig, wohnhaft gewesen Stettemerstrasse 143, 8207 Schaffhausen, gestorben am 26. November 2015 in Schaffhausen

hat die Erbschaftsbehörde der Stadt Schaffhausen mit Beschluss vom 8. Februar 2016 angeordnet, dass die Mitteilung einer letztwilligen Verfügung gemäss § 13 Erbschaftsverordnung vom 6. September 1977 durch öffentliche Auskündigung im Sinne von Art. 558 Abs. 2 ZGB zu erfolgen hat, weil der Aufenthalt der gesetzlichen Erben unbekannt geblieben ist.

Den gesetzlichen Erben, deren Aufenthaltsort unbekannt geblieben ist, wird hiermit mitgeteilt, dass die Erblasserin eine öffentliche letzwillige Verfügung hinterlassen hat. Sie hat darin über ihren gesamten Nachlass verfügt.

Für Berechtigte, welche ihre Erbenstellung nachweisen können, liegt die Verfügung von Todes wegen, während eines Monats ab Auskündung im Amtsblatt, auf dem Erbschaftsamt der Stadt Schaffhausen, Vorstadt 43, 8201 Schaffhausen, zur Einsicht auf. Berechtigte können von der unterzeichneten Amtsstelle auch die Zustellung einer Kopie der letztwilligen Verfügung verlangen.

Nach Ablauf der Frist von einem Monat wird den eingesetzten Erben gestützt auf Art. 559 Abs. 1 ZGB auf deren Verlangen die Bescheinigung ausgestellt, dass sie unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage als Erben anerkannt sind.

Schaffhausen, 24. Februar 2016 Erbschaftsamt der Stadt Schaffhausen

STADT SCHAFFHAUSEN



Fälligkeit der direkten Bundessteuer 2015

In den nächsten Tagen erhalten die Steuerpflichtigen die Rechnung für die direkte Bundessteuer. Das Eidgenössische Finanzdepartement hat den allgemeinen Fälligkeitstermin für die Steuer 2015 auf den 1. März 2016 festgesetzt. Die Steuer muss innert 30 Tagen nach Fälligkeit bis zum 31. März 2016 bezahlt werden.

Die direkte Bundessteuer wird gemäss Veranlagung bezogen. Bedingt durch die einjährige Gegenwartsbesteuerung kann aber auf den Zeitpunkt der Fälligkeit die Veranlagung noch nicht vorgenommen werden. Deshalb werden per 1. März 2016 für das Steuerjahr 2015 ausschliesslich vorläufige Rechnungen auf Grund der Veranlagung des Vorjahres gestellt, sofern der Vorjahresbetrag mindestens Fr. 300.– ergab. Für Steuerpflichtige, die ihre Steuerrechnung erst nach dem Fälligkeitstermin erhalten, gilt stets eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Für nicht fristgemäss entrichtete Steuerbeträge muss ein Verzugszins bezahlt werden. Der Zinssatz wird für jedes Kalenderjahr vom Eidgenössischen Finanzdepartement neu festgesetzt. Für das Jahr 2016 beträgt er 3.0 Prozent. Der gleiche Zinssatz gilt auch für allfällige Steuerrückerstattungen.

Der definitive Steuerbezug für das Steuerjahr 2015 erfolgt nach der Veranlagung auf Grund der Steuererklärung 2015.

Kantonale Steuerverwaltung Schaffhausen

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Viehhandelskonkordat wird per 1. März 2016 aufgehoben

Die Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats tritt am 1. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig wird, nachdem die entsprechende Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist, das Gesetz betreffend die Betreibung des Viehhandels (Viehhandelsgesetz) aufgehoben. Die Bedeutung des Viehhandelskonkordats von 1943 hat sich nach Änderungen in der Bundesgesetzgebung stark relativiert. Der ganze Bereich der Viehhandelspatente ist heute im Bundesrecht geregelt. Zudem wurde auf Bundesebene die Grundlage zur Erhebung einer Schlachtabgabe geschaffen, die materiell die bislang gestützt auf das Viehhandelskonkordat erhobenen Umsatzgebühren ersetzt. Damit ist die bestehende Regelung des Viehhandels im Bundesrecht ausreichend. Schliesslich ist auch die Kautionsfunktion des Viehhandelskonkordats heute kaum mehr von Bedeutung. Mit der Aufhebung des Viehhandelskonkordats wird das Fondsvermögen auf die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein verteilt. Auf Schaffhausen entfällt ein Anteil von rund 46'000 Franken.

Mit der Aufhebung des Viehhandelskonkordats können - neben dem kantonalen Viehhandelsgesetz - auch das Dekret über den Beitritt des Kantons Schaffhausen zum Viehhandelskonkordat und die Verordnung über die Viehhandelsgebühren aufgehoben werden. Auf kantonaler Verordnungsebene einzig noch zu regeln ist die Erhebung einer Grundgebühr für die Erteilung eines Viehhandelspatentes.

Grundsätzliche Zustimmung zu Bericht Sicherheitspolitik Schweiz

Der Regierungsrat äussert sich grundsätzlich positiv zum Bericht des Bundesrates über die Sicherheitspolitik der Schweiz, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport festhält. Der Bericht analysiert die globalen sicherheitspolitischen Trends und die für die Schweiz relevanten Bedrohungen und Gefahren. In der Bedrohungslage hat es in den letzten Jahren markante Veränderungen gegeben. Dies gilt insbesondere für das im Zuge der Ukraine-Krise nachhaltig verschlechterte Verhältnis zwischen dem Westen und Russland, die Verschärfung der Bedrohung durch den islamisti-

schen Terrorismus sowie das Ausmass an illegalen Aktivitäten und Missbrauch im Cyber-Raum. Eine besondere Herausforderung für die Sicherheit der Schweiz liegt in der Kombination und Verkettung von verschiedenen Bedrohungen und Gefahren. Gemäss dem Bericht stimmt grundsätzlich die Ausrichtung der sicherheitspolitischen Instrumente und gehen die teilweise laufenden Anpassungen und Umsetzungsarbeiten in die richtige Richtung. Insbesondere der Sicherheitsverbund, dem Bund, Kantone, Gemeinden und Dienstleistungserbringer im Bereich kritischer Infrastrukturen angehören, soll weiterentwickelt werden.

Nach Ansicht der Regierung bietet der sicherheitspolitische Berichtsentwurf eine gute Übersicht zum Stand und zu den Entwicklungsmöglichkeiten der aktuellen Bedrohungslage für die Schweiz. Positiv ist, dass den sicherheitspolitischen Auswirkungen der Migration und dem Sicherheitsverbund gebührend Aufmerksamkeit geschenkt wird. Vermisst wird die Forderung nach einer zügigen Revision der Strafprozessordnung. Diese ist nötig, um eine effektive und effiziente Strafverfolgung zu gewährleisten. Zudem sollten die verschiedenen Stäbe sauber voneinander abgegrenzt werden.

Ersatzwahl Jägerprüfungskommission

Der Regierungsrat hat unter bester Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen vom Rücktritt von Markus Purtschert als Mitglied der Jägerprüfungskommission und Prüfungsexperte im Fach Jagdkunde und jagdliches Brauchtum.

Als Nachfolger wird Hans Matzinger, Schaffhausen, ab 1. März 2016 gewählt.

Schaffhausen, 1. März 2016

Staatskanzlei Schaffhausen



spitäler schaffhausen

Besuchszeiten Kantonsspital Geissbergstrasse 81, 8208 Schaffhausen, Tel. 052 634 34 34

Patienten allg. Abteilung 13.30-15.00 Uhr

18.00-20.00 Uhr

(nur am Wochenende) 13.30–20.00 Uhr

10.00-20.00 Uhr Privatpatienten

Geburtshilfliche Abteilung 10.30-11.30 Uhr

14.00-19.00 Uhr

(nur für Ehemann/Partner) 19.00–20.00 Uhr

Kinderstation

(Eltern nach Vereinbarung) 13.30–18.00 Uhr

Intensivpflegestation

Nach Vereinbarung, keine Besuche von 15.30-17.30 Uhr

Wir bitten Sie um Verständnis, wenn Sie während Behandlungen und pflegerischen Interventionen ausserhalb des Zimmers warten müssen. Bitte nehmen Sie in den Mehrbettzimmern Rücksicht auf alle Patienten. Angemessene Ruhezeiten sind für die Patienten wichtig. Halten Sie sich bitte deshalb an die Anweisungen des Personals.

Besuchszeiten Pflegezentrum J.J. Wepferstrasse 12, 8208 Schaffhausen, Tel. 052 634 34 34

Besuchszeiten Patienten täglich: 10.00–20.00 Uhr

Öffnungszeiten Cafeteria Mo-Fr: 08.30-16.30 Uhr

Sa/So: 14.00-16.30 Uhr

Besuchszeiten Psychiatriezentrum Nordstrasse 111, 8200 Schaffhausen, Tel. 052 634 34 34

Besuchszeiten Patienten täglich: 10.00–20.00 Uhr*

Öffnungszeiten Restaurant Mo-Fr: 08.30-17.00 Uhr

Sa/So: 11.30-17.00 Uhr

^{*} Bitte beachten Sie bei Besuchen die individuellen Therapiezeiten. Auskunft erteilt die zuständige Pflegeabteilung.

AZA 8200 Schaffhausen 1

Retouren: Drucksachen- und Materialverwaltung Beckenstube 7 8200 Schaffhausen

Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen

Abonnementspreise (jährlich):

Inland: Fr. 71.-, Ausland Fr. 123.-

Einzelnummer Fr. 2.30 (zu beziehen am Infoschalter,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen)

Abonnemente können bezogen werden bei: Drucksachen- und Materialverwaltung,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen

Tel 050 000 70 04 5 Meile erstelet

Tel. 052 632 73 64, E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch

Publikationen sind einzureichen an:

Staatskanzlei, Redaktion Amtsblatt, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, Telefon 052 632 72 77,

Telefax 052 632 72 00, E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch

Redaktionsschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Insertionspreis: Fr. 1.20 per mm

Druck: Stamm + Co. AG, Schleitheim

Erscheint jeden Freitag in gedruckter Form und im Internet (www.amtsblatt.sh.ch)

© Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen. Alle Rechte vorbehalten. Die Publikation und ihre Teile stehen ausschliesslich zum Eigengebrauch zur Verfügung und dürfen nicht, insbesondere nicht zu kommerziellen Zwecken, weiterverwendet werden. Die ganze oder teilweise Verwertung, inklusive Einspeisung in Online-Dienste, durch unberechtigte Dritte ist untersagt.

Die im Internet publizierten Dokumente besitzen keine Rechtskraft. Als massgebliche amtliche Veröffentlichungen gelten diejenigen in der gedruckten Fassung des Amtsblattes.

